

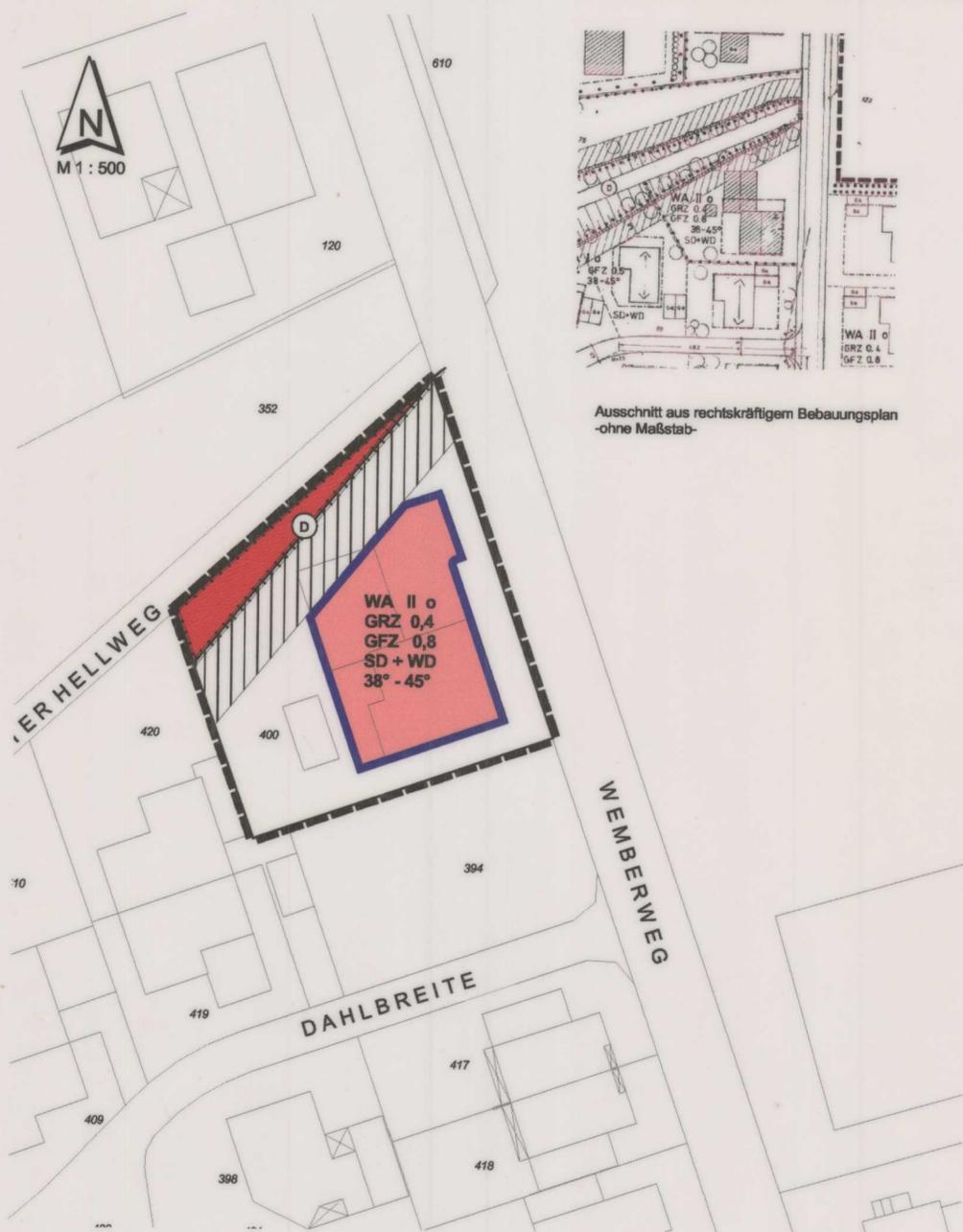
# STADT ERWITTE

## BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "BERGERSTRASSE/WEMBERWEG"

ORTSTEIL

# ERWITTE

## 5. ÄNDERUNG



Ausschnitt aus rechtskräftigem Bebauungsplan ohne Maßstab

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat am 12.08.00 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erwitte, den 12.08.00

Bürgermeister *F. ...*

### BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 12.08.00 stattgefunden.

Erwitte, den 12.08.00

Bürgermeister *F. ...*

### OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Erwitte am 12.08.00 beschlossen.

Erwitte, den 12.08.00

Bürgermeister *F. ...*

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.08.00 bis 12.08.00 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 12.08.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 12.08.00

Bürgermeister *F. ...*

### SÄTZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Stadt Erwitte am 12.08.00 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 12.08.00

Bürgermeister *F. ...*

### BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 12.08.00

Bürgermeister *F. ...*

### RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132).
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218).

### FESTSETZUNGEN

#### BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG § 9 (7) BauGB

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

(2) Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmeweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

(4) Unzulässige Ausnahmen gem. § 1 (6) BauNVO sind:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

#### ANZAHL DER WOHNUNGEN

IN HAUSGRUPPEN IST MAX. EINE WOHNUNG PRO GEBÄUDETEIL (HAUSEINGANG) ZULÄSSIG. § 9 (1), Nr. 6 BauGB

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**GRZ 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) § 19 BauNVO

**GFZ 0,8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) § 20 BauNVO

**II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16 BauNVO

#### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

OFFENE BAUWEISE § 22 (2) BauNVO

BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 23 (1) BauNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

#### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

SCHUTZBEREICH FÜR BODENDENKMAL § 9 (1), Nr. 24 BauGB  
Innerhalb der Fläche sind bauliche Anlagen unzulässig.

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 9 (6) BauGB

BODENDENKMAL

#### GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauNVO

**SD / WD** SATTELDACH / (KRÜPPEL)WALMDACH

**38° - 45°** DACHNEIGUNG

### Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den \_\_\_\_\_ Kreisplaner \_\_\_\_\_

Fassung Nr. 03

Verfasser Bu

Datum Jan. 00

#### Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990. Stand der Planunterlagen:

Soest, den \_\_\_\_\_

#### Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Soest, den \_\_\_\_\_

#### Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

